

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Übersetzung wurde bereits in Newsletter Menschenrechte 2020/1 veröffentlicht] Die erneute Veröffentlichung wurde allein für die Aufnahme in die HUDOC-Datenbank des EGMR gestattet. Diese Übersetzung bindet den EGMR nicht.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Translation already published in Newsletter Menschenrechte 2020/1] Permission to republish this translation has been granted for the sole purpose of its inclusion in the Court's database HUDOC. This translation does not bind the Court.

© Jan Sramek Verlag (<http://www.jan-sramek-verlag.at>). [Traduction déjà publiée dans Newsletter Menschenrechte 2020/1] L'autorisation de republier cette traduction a été accordée dans le seul but de son inclusion dans la base de données HUDOC de la Cour. La présente traduction ne lie pas la Cour.

M. A. u.a. gg. Bulgarien – 5115/18

Urteil vom 20.2.2020, Sektion V

Sachverhalt

Bei den fünf Bf. handelt es sich um chinesische Staatsangehörige und muslimische Uiguren, die aus dem Uigurischen Autonomen Gebiet Xinjiang stammen. Sie geben an, von dort geflohen zu sein, da sie Repressalien von Seiten der Behörden erlitten hätten, und dass ihnen bei einer Rückkehr dorthin Verfolgung, Misshandlung und willkürliche Haft drohen würden.

Die Bf. hielten sich zunächst eine Zeit lang in der Türkei auf, verließen diese allerdings am 26.7.2017 in Richtung Bulgarien, weil sie befürchteten, von der Türkei nach China abgeschoben zu werden.

Bereits am nächsten Tag ordnete der Leiter der Grenzpolizei unter Zitierung des Wortlauts von § 41 Abs. 1 Fremden-gesetz ihre »Rückführung in ihr Herkunfts-, das Transit- oder ein Drittland« an. Die Bf. ließen diese Entscheidung nicht gerichtlich überprüfen. Sie wurden in der Folge in einer Hafteinrichtung für Ausländer angehalten. Schließlich wurden sie Ende November 2017 zur chinesischen Botschaft gebracht, um ihre Identität festzustellen. Sie erhielten am 18.1.2018 ihre Reisedokumente.

Schon am 1.12.2017 hatten die Bf. um Asyl ange-sucht. Nachdem sie angehört worden waren, wurden ihre Anträge am 18.12.2017 abgewiesen. Dagegen erhoben die Bf. Berufung. Das Verwaltungsgericht Chaskowo

bestätigte die betreffenden Entscheidungen jedoch am 29.1.2018. Es befand, die Bf. hätten in ihren Anhörungen nicht ausreichend aufzeigen können, dass sie in ihrem Herkunftsland verfolgt worden wären oder zukünftig einer entsprechenden Gefahr ausgesetzt sein würden. Insbesondere hätten sie sich zwar auf die allgemeine Situation in Xinjiang berufen, allerdings kein individuelles Risiko glaubhaft machen können.

In parallelen Verfahren ordnete die Nationale Sicherheitsbehörde am 24.1.2018 die Ausweisung der Bf. an, da diese die nationale Sicherheit Bulgariens gefährden würden. Das Oberste Verwaltungsgericht bestätigte diese Entscheidungen mit Urteilen vom 8., 13. und 14.5.2019. Es stellte vor allem darauf ab, dass die Bf. Verbindungen zum Islamischen Staat aufweisen würden und in Syrien eine Ausbildung für eine Terrorbewegung, die separatistische Islamische Bewegung Ostturkestans, absolviert hätten, bevor sie nach Bulgarien einreisten. Überdies hätten die Bf. nicht belegt, inwiefern ihnen bei einer Rückkehr nach China eine Gefahr drohen würde. Auf die Frage, ob die Bf. nach China oder in einen Drittstaat abgeschoben werden würden, ging das Gericht nicht ein, da dies im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Ausweisung zu entscheiden sei.

Rechtsausführungen

Die Bf. rügten eine Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK (hier: *Refoulementverbot*) für den Fall ihrer Abschiebung nach China, da ihnen dort Verfolgung, Misshandlung und willkürliche Haft drohen würden. Sie rügten außerdem eine Verletzung von Art. 13 EMRK (*Recht auf eine wirksame Beschwerde bei einer innerstaatlichen Instanz*) iVm. den genannten Bestimmungen, da die Verfahren nach dem Asyl- und Flüchtlingsgesetz keine wirksamen innerstaatlichen Rechtsmittel für ihre Rügen geboten hätten.

I. Zurückziehung der Beschwerde durch einige der Bf.

(57) Mit Schreiben vom 20.3.2019 informierte der Vertreter der Bf. den GH, dass der Erst- und FünftBf. Bulgarien verlassen und auf das Verfahren vor dem GH verzichtet hätten.

(58) Unter diesen Umständen und weil der Erst- und FünftBf. nicht mehr beabsichtigen, ihre Beschwerde weiterzuverfolgen, befindet der GH im Einklang mit Art. 37 Abs. 1 lit. a EMRK, dass es nicht länger gerechtfertigt ist, die Prüfung der Beschwerde fortzusetzen, soweit diese Bf. betroffen sind. Dieser Teil der Beschwerde ist daher im Register zu streichen (einstimmig).

(59) Folglich bezieht sich der GH, wenn er fortan von »den Bf.« spricht, auf den Zweit-, Dritt- und ViertBf.

II. Zur behaupteten Verletzung von Art. 2 und Art. 3 EMRK

(64) [...] Die Beschwerden sind nicht offensichtlich unbegründet [...] und auch aus keinem anderen Grund unzulässig. Sie müssen daher für **zulässig** erklärt werden (einstimmig).

(69) Die allgemeinen Grundsätze unter Art. 3 EMRK betreffend die Abschiebung von Ausländern, einschließlich der Beurteilung des Vorliegens einer realen Gefahr und der Verteilung der Beweislast wurden in *J. K. u.a./S* (Rn. 77-105) zusammengefasst. Sie gelten auch im Hinblick auf Art. 2 EMRK (siehe *L. M. u.a./RUS*, Rn. 108). In Rn. 86 des Urteils *J. K. u.a./S* hielt der GH insbesondere Folgendes fest: »Die Beurteilung des Vorliegens einer realen Gefahr muss notwendigerweise streng sein [...]. [Sie] muss sich vor dem Hintergrund der allgemeinen Situation im Zielstaat und der persönlichen Umstände des Bf. auf die vorhersehbaren Folgen der Abschiebung konzentrieren. [...]«

(70) [...] Auch wenn wie im vorliegenden Fall eine Person angeblich Verbindungen zu Terrororganisationen hat, verbietet die Konvention Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe absolut. Immer wenn wesentliche Gründe aufgezeigt werden, dass ein Individuum einer realen Gefahr ausgesetzt wäre, bei der Abschiebung in einen anderen Staat einer

Art. 3 EMRK zuwiderlaufenden Behandlung unterworfen zu werden, kommt daher die Verantwortlichkeit des Vertragsstaates zum Tragen, es [...] gegen eine solche Behandlung zu schützen.

(71) [...] [Im vorliegenden Fall] drängt sich [...] die Frage auf, ob wesentliche Gründe für die Annahme aufgezeigt werden konnten, dass für die Bf. ein reales Risiko von Misshandlung oder Tod besteht, wenn die Entscheidungen zu ihrer Rückführung oder Ausweisung vollstreckt und sie nach China abgeschoben werden.

(72) Die Rügen der Bf. betreffend die Gefahr, der sie ausgesetzt würden, wurden in den innerstaatlichen Verfahren nach dem Asyl- und Flüchtlingsgesetz geprüft. Die nationalen Behörden – die staatliche Flüchtlingsagentur und das Verwaltungsgericht – stellten fest, dass eine solche Gefahr nicht nachgewiesen werden hätte können: die Bf. hätten nicht gezeigt, dass sie China wegen Verfolgung aufgrund ihrer Volks- und Religionszugehörigkeit verlassen hätten müssen; sie hätten Bildung genossen und normale Leben geführt, aber gegen das Gesetz verstoßen; und die chinesischen Behörden hätten als Reaktion auf die Gewalt uigurischer Separatisten Antiterrorhandlungen gesetzt. In den nachfolgenden Verfahren, die direkt für die Abschiebung der Bf. relevant waren, verabsäumte es das Oberste Verwaltungsgericht jedoch, ihre Rügen zu prüfen, wonach sie im Fall der Ausweisung einer Misshandlungsgefahr ausgesetzt wären. Unter diesen Umständen ist der GH aufgerufen, die Situation im Empfangsstaat und die Gefahr, der sich die Bf. gegenübersehen, vor dem Hintergrund der Erfordernisse der Art. 2 und 3 EMRK zu beurteilen und hat dabei das gesamte ihm vorliegende Material zu berücksichtigen, einschließlich *proprio motu* erlangtem Material.

(73) Die einschlägigen Informationen zur aktuellen Situation in Xinjiang¹ [...] zeigen, dass die chinesischen Behörden hunderttausende oder gar Millionen von Uiguren in »Umerziehungslagern« inhaftierten, in denen von Misshandlung und Folter der Insassen berichtet wurde. Laut dem *US State Department* wurden einige der Häftlinge sogar von Sicherheitsbeamten getötet.

(74) Die zitierten Quellen weisen darauf hin, dass die Unterdrückung der Uiguren durch die Regierung mit der Notwendigkeit gerechtfertigt wird, Terrorismus und Extremismus zu bekämpfen, und dass der Verdacht des Separatismus oder der Gefährdung der Staatssicherheit ohne vorherige ordnungsgemäße Verfahren zur Verhängung von langen Haftstrafen oder der Todesstrafe führen kann. In diesem Zusammenhang ist von Bedeutung, dass sich die Bf. nach Ansicht der bulgarischen Behörden vor

¹ Der GH bezieht sich auf Berichte der britischen und amerikanischen Regierung sowie der internationalen NGOs *Human Rights Watch* und *Amnesty International*.

ihrer Ankunft in Bulgarien einer Ausbildung für die Islamische Bewegung Ostturkestans unterzogen hätten, die laut diesen Behörden eine separatistische Organisation darstellt, die in West-China aktiv ist und von der chinesischen Regierung als terroristisch angesehen wird.

(75) Zusätzlich wird berichtet, dass viele Uiguren, die nach China zurückkehrten, nachdem sie es verlassen hatten, oder die zwangsweise rückgeführt wurden, in »Umerziehungslagern« angehalten wurden oder einer sonstigen Gefahr von Haft und Misshandlung ausgesetzt waren. Das Innenministerium des Vereinigten Königreichs befand, dass Uiguren aus Xinjiang, die zeigen konnten, dass sie bei ihrer Rückkehr nach China in solch ein Camp gezwungen wurden, »wahrscheinlich der Gefahr von Verfolgung und/oder erheblichen Leids ausgesetzt waren«. Außerdem zitierte *Human Rights Watch* das Beispiel eines islamischen Gelehrten, der bei seiner Rückkehr nach Xinjiang zu zehn Jahren Haft verurteilt worden war, und *Amnesty International* berichtete über den ähnlichen Fall einer uigurischen Frau, die nach einem geheimen Verfahren inhaftiert wurde. In ihrem Schreiben an die bulgarischen Behörden von Dezember 2017 gab die letztgenannte Organisation auch an, dass viele Uiguren, die zwangsweise nach Xinjiang zurückgebracht worden waren, »inhaftiert, angeblich gefoltert und in einigen Fällen zum Tode verurteilt und exekutiert« worden wären. *Amnesty International* berichtete auch über den Fall von sechs Uiguren, die aus der Türkei zurückgekehrt waren und wegen unbestimmter Vorwürfe inhaftiert wurden. Es gab weiters Zeugnisse von Personen, die nach Xinjiang zurückgekehrt und verschwunden oder gestorben waren, nachdem sie in »Umerziehungslagern« untergebracht worden waren.

(76) Im August 2018 brachte der UN-Ausschuss zur Beseitigung der Rassendiskriminierung [...] ebenfalls seine Sorge hinsichtlich des Schicksals von unfreiwillig nach China zurückgekehrten uigurischen Studenten, Flüchtlingen und Asylwerbern zum Ausdruck und forderte die chinesische Regierung auf, den Aufenthaltsort und Status dieser Personen offenzulegen.

(77) Angesichts des Vorgesagten stellt der GH vor dem Hintergrund der Informationen über die allgemeine Situation in Xinjiang und der individuellen Umstände der Bf. (nämlich, dass sie des Terrorismus verdächtigt wurden und aus China geflüchtet waren) wesentliche Gründe fest um annehmen zu können, dass sie der realen Gefahr einer willkürlichen Festnahme und Inhaftierung sowie von Misshandlung und sogar Tod ausgesetzt wären, wenn sie in ihr Herkunftsland abgeschoben würden.

(78) Der GH muss deshalb prüfen, ob irgendwelche wirksamen Garantien bestehen, welche die Bf. vor willkürlicher – direkter oder indirekter – Abschiebung durch die bulgarischen Behörden nach China schützen. Die

innerstaatlichen Behörden haben nicht konkretisiert, ob sie die Abschiebung der Bf. in ihr Herkunftsland oder in ein Drittland beabsichtigen. Laut der Regierung stünden »verschiedene Optionen« offen. Die Bf. behaupteten ihrerseits, das einzige mögliche Zielland, welches diskutiert worden wäre, sei China gewesen.

(79) In der ursprünglichen Entscheidung über die Rückführung der Bf., die lediglich die Formel des Fremdenengesetzes – »ihr Herkunfts-, das Transit- oder ein Drittland« – wiederholte, wurde kein Zielstaat angegeben.

(80) Ebenso führten die Ausweisungsentscheidungen gegen die Bf. keinen Zielstaat an. Das Oberste Verwaltungsgericht befand, dass die Bestimmung eines solchen Staates und die Beurteilung des Risikos, dem sich die Bf. bei einer Rückkehr nach China gegenübersehen würden [...], im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Ausweisungsentscheidungen vorzunehmen wären.

(81) Im Fall *Auad/BG* kritisierte der GH einen solchen Ansatz und befand, dass dieser keine Garantien bieten würde, dass die bulgarischen Behörden die Frage, welchem Risiko sich der Bf. gegenübersehen würde, wenn er in das Land zurückkehrte, aus dem er geflohen war (Libanon), mit der notwendigen Sorgfalt prüften. [...] Es war [...] nicht klar, ob und gegebenenfalls mit Bezug auf welche Standards und auf der Grundlage welcher Informationen die Behörden das betreffende Risiko bestimmen würden. Letztlich beobachtete der GH, dass es keinen Hinweis darauf gab, ob die Behörden, wenn sie entschieden, den Bf. in einen Drittstaat zu senden, ordnungsgemäß prüfen würden, ob er von dort wiederum in den Libanon verbracht würde, ohne der Gefahr von Misshandlung gebührend Rechnung zu tragen.

(82) Der GH erachtet die obigen Erwägungen zur Vollstreckung der Ausweisungsentscheidungen im vorliegenden Fall gleichermaßen für gültig und bemerkt, dass die Regierung keine Informationen vorgelegt hat, die ihn zu einer anderen Schlussfolgerung leiten könnten.

(83) Es scheinen somit im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Rückführungs- oder Ausweisungsentscheidungen gegen die Bf. keine wirksamen Garantien dafür zu bestehen, dass sie nicht nach China abgeschoben würden. [...]

(84) Dementsprechend kommt der GH zum Schluss, dass die Vollstreckung der Abschiebung der Bf. nach China auf der Basis der Rückführungs- oder Ausweisungsentscheidung der bulgarischen Behörden **Art. 2** und **Art. 3 EMRK** verletzen würde (einstimmig).

III. Zur behaupteten Verletzung von Art. 13 EMRK

(86) [...] In Anbetracht der Umstände des Falles, der Eingaben der Parteien und seiner Feststellungen zu den Art. 2 und 3 EMRK befindet der GH, dass [...] es nicht nötig ist, gesondert über die übrigen Rügen zu entscheiden (einstimmig).

IV. Art. 39 der Verfo

(88) Die Anordnung gegenüber der Regierung unter Art. 39 der Verfo des GH sollte in Kraft bleiben, bis das gegenständliche Urteil rechtskräftig wird oder bis der GH diesbezüglich eine andere Entscheidung trifft (einstimmig).

V. Entschädigung nach Art. 41 EMRK

Die Bf. haben keinen Antrag auf eine gerechte Entschädigung gestellt.